



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 15 Ortspolzeiverbot im Widerrufsverfahren (27.6.22).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

**Befugnis der Ortspolizeibehörden
zum Verbot von Bildstreifen,
gegen deren Zulassung Widerruf beantragt ist.**

Vf. d. MdI. vom 27. Juni 1922 — II N 1017.

(MBliV. S. 641.)

Die Frage, ob neben der Prüfung der Bildstreifen durch die Zulassungsstelle auch die Ortspolizeibehörde die Befugnis habe, in gewissen Ausnahmefällen die Vorführung eines Filmstreifens zu verbieten, ist vom Oberverwaltungsgericht in einer bisher nicht veröffentlichten Entscheidung vom 15. Januar 1921 — III A 20/21 — mit folgender Begründung bejaht worden:

„Es ist für das Gebiet des preußischen Polizeirechts anerkanntens Rechtsens, daß die Polizei ausnahmsweise zur Abwendung von Not- und Mißständen, die dringend polizeilicher Abhilfe bedürfen, wenn solche sich nicht auf andere Weise alsbald beschaffen läßt, berechtigt ist, vorübergehend bis zur Ermöglichung anderweitiger Regelung auch gegen Unbeteiligte vorzugehen und in Rechtsverhältnisse einzugreifen, die an sich ihrem Zugriffe entzogen sind . . . Die durch das Lichtspielgesetz (RGI. 120, S. 953, 1213) erfolgte Regelung des Lichtspielwesens mit dem grundsätzlichen Ausschlusse polizeiwidriger Bildstreifen bildet einen Teil der öffentlichen Ordnung, zu deren Schutz die Polizei berufen ist, soweit dafür nicht andere Behörden bestellt sind. Da nun der im Lichtspielgesetz zum Ausdruck gelangte gesetzgeberische Grundsatz die Vorführung eines polizeiwidrigen Bildstreifens trotz der Zulassung nicht duldet, für die Zeit bis zum Abschlusse des Widerrufsverfahrens aber die Prüfungsbehörden zum Erlaß einstweiliger Anordnungen nicht berufen sind, so fällt diese Obliegenheit den Polizeibehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich, jedoch nur dann zu, wenn in diesem Bereiche der Bildstreifen vorgeführt werden soll und daselbst die besonderen Ausnahmeumstände hervortreten, welche ein Widerrufsverfahren dringend nötig erscheinen lassen. Dabei steht der Ortspolizei aber nach dem oben Gesagten kein völlig selbständiges, von der Zuständigkeit der Widerrufsbehörde losgelöstes und daneben hergehendes Verbotungsrecht zu. Sie hat nur die Aufgabe, bis zum Spruche der Widerrufsbehörde für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu sorgen, und darf daher nur für diese Zeit der Vorführung des Bildstreifens entgentreten, und zwar dergestalt, daß die ortspolizeiliche Anordnung bei erfolgreicher Durchführung des Widerrufsverfahrens durch den Spruch der Widerrufsbehörde ersetzt wird, im anderen Falle mit der den Widerruf ablehnenden Entscheidung der Oberprüfstelle ihre Geltung verliert. Die Zuständigkeit der Ortspolizei wird mithin durch diejenige der Prüfungsbehörde gebunden, und das erheischt dem Betroffenen gegenüber, daß die Polizei den lediglich interimistischen Charakter ihrer Anordnung auch in dieser selbst zum Ausdruck bringen muß, will sie nicht die ihr allein zur Verfügung stehende Rechtsgrundlage verlassen und in die Zuständigkeit der Prüfungsbehörden eingreifen. Sache der Aufsichtsbehörde wird es sein, in dieser Beziehung die nötigen Weisungen zu geben und insbesondere zur Verhütung von Mißbräuchen dafür zu sorgen, daß die eingreifende Ortspolizeibehörde unverzüglich die Einleitung des Widerrufsverfahrens hinsichtlich des durch die Umstände polizeiwidrig gewordenen Bildstreifens an zuständiger Stelle anregt. Im übrigen stehen dem von einer

solchen einstweiligen Anordnung der Ortspolizei betroffenen Besitzer des Bildstreifens und Lichtspieltheaterbesitzer selbstverständlich die nach dem Landesrechte gegen „polizeiliche Verfügungen“ gegebenen Rechtsmittel zu.“

Diese Entscheidung wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt. Zugleich ersuche ich in allen Fällen, in denen auf Grund dieser Entscheidung von einer Ortspolizeibehörde eingeschritten wird, mit tunlichster Beschleunigung an mich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten und den
Polizeipräsidenten, hier.

*

Zulassungskarten der Filmprüfstellen.

16

Vf. d. MdI. v. 20. 7. 1922 — II N 1109.

(MBliV. S. 701.)

Da die in meinem Erl. v. 26. 5. 1922 — II N 936 (MBliV. S. 555) [vgl. **lfd. Nr. 14**] erwähnten Prägestempel noch nicht fertiggestellt sind, werden in der Zwischenzeit Gummistempel Verwendung finden. Es sind insoweit auch die mit solchem Stempel der Filmprüfstellen versehenen Zulassungskarten gültig. Einzuziehen und einzusenden sind, abgesehen von Fällen der Fälschung, nur solche Zulassungskarten, die einen amtlichen Stempel überhaupt nicht tragen.

An die Reg.-Präs. u. den Pol.-Präs. hier.

*

Zur Auslegung des § 3 des Lichtspielgesetzes.

17

(Abgedruckt im MBliV. 1922, S. 1065/66)

hat das Kammergericht (I. Strafsenat) in seiner Entscheidung vom 9. 6. 1922 — S. 368/22 — folgende bemerkenswerte Grundsätze aufgestellt:

Nach § 3 Abs. 1 des Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 (RGBl. S. 953) [vgl. **lfd. Nr. 1**] bedürfen Bildstreifen, zu deren Vorführung Jugendliche unter 18 Jahren zugelassen werden sollen, besonderer Zulassung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch diese in § 18 Abs. 2 des Ges. mit Strafschutz versehene besondere Zulassung den mit der Zulassung im allgemeinen betrauten amtlichen Prüfungsstellen obliegt (§§ 1, 8, 13); die Zulassung von Bildstreifen, die vor Jugendlichen zur Auf-
führung kommen sollen, ist nur deshalb besonders hervorgehoben worden, weil sie nicht nur von den für alle Bildstreifen geltenden Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 abhängig gemacht werden soll, sondern weil hierbei darüber hinaus die Rücksicht auf die sittliche, geistige und gesundheitliche Entwicklung der Jugend maßgebend sein soll (§ 3 Abs. 2). Nach § 8 Abs. 2 des Ges. hat weiter die von einer Prüfungsstelle erfolgte Zulassung eines Bildstreifens für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn § 3 des Ges. dahin ausgelegt würde, daß zu der Zulassung durch die amtlichen, vom Reichsmin. d. Innern besetzten (§ 9 Abs. 2) Prüfungsstellen kraft örtlicher Vorschriften noch eine besondere Zulassung durch örtliche Prüfungsausschüsse hinzutreten könnte. Das Filmprüfungswesen ist durch das Lichtspielgesetz

37